

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Format des Sicherheitsdatenblatts gemäß Anhang II der REACH-Verordnung, ist aber gemäß Artikel 31 nicht erforderlich

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: S69946
Bezeichnung: Karte mit universellem Indikator unterliegt der Freigabe

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Karte mit universellem Indikator, das von der Veröffentlichung für spielerische Aktivitäten verwendet wird. Verwenden Sie den Verbraucher.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt bereitstellt

Firmenname: CLEMENTONI Spa
Adresse: ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Land: 62019 RECANATI (MC)
ITALIA
Tel.: 071 75811 Opening hours: 08:30 - 17:30

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Informationsblatt zuständig ist: info@clementoni.it

Lieferant: Technische Abteilung

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: BfR Bundesinstitut für Risikobewertung/German Federal Institute for Risk Assessment
Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin
+49-30-18412-0

Giftinformationszentren in Deutschland / Poison Centers in Germany:
-Berlin: Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin Tel. 030 - 192 40
-Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen Tel. 0228 - 192 40
-Erfurt: Giftnotruf Erfurt Tel. 0361 - 730 730
-Freiburg: Vergiftungs-Informations-Zentrale Tel. 0761 - 192 40
-Göttingen: Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZNord) Tel. 0551 - 192 40
-Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Tel. 06131 - 192 40
-Giftnotruf München Tel. 089 - 192 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme: Keine

Signalwörter: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>**2.3. Sonstige Gefahren**

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen in Mengen, welche die Erklärung derer Vorhandensein erforderlich machen würden.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sofortige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Informationsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es sind keine besonderen Verwendungen bekannt.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	hellgrün	
Geruch	geruchlos	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	unbestimmt	
Siedebeginn	unbestimmt	
Entzündbarkeit	nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze	unbestimmt	
Obere Explosionsgrenze	unbestimmt	
Flammpunkt	nicht anwendbar	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Die Mischung ist nicht selbstinflammatorisch
Zersetzungstemperatur	unbestimmt	
pH-Wert	unbestimmt	
Kinematische Viskosität	unbestimmt	
Dynamische Viskosität	unbestimmt	
Löslichkeit	Völlig schelmisch im Wasser	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	unbestimmt	
Dampfdruck	unbestimmt	
Dichte und/oder relative Dichte	1 g/cm3	
Relative Dampfdichte	unbestimmt	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Gesamtfeststoff (250°C / 482°F)	0,50 %
Explosive Eigenschaften	Das Produkt hat nicht die Explosionsgefahr

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Inkompatible Materialien sind nicht bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht -dangerische Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Es sind keine Informationen bekannt.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

Wechselwirkungen

Interaktive Effekte sind nicht bekannt.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine weiteren Informationen bekannt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere nachteilige Auswirkungen sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>**14.3. Transportgefahrenklassen**

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Keine

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzt Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.
Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

07 / 08 / 10 / 11 / 12.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II von REACH - Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S69950
Name	WEINSÄURE
EG-Nummer	201-766-0
CAS-Nummer	87-69-4
Registrationsnummer	01-2119537204-47

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Weinsäure zur Verwendung bei Freizeitaktivitäten. Verbrauchernutzung.
---------------------------	--

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI Spa	
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE	
Standort und Bundesland	62019 RECANATI (MC)	
	ITALIA	
	tel. 071 75811	
	fax 071 758123	
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it	
Anbieter:	Reparto Tecnico	

1.4. Notrufnummer (Deutschland)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Giftnotruf der Charité Berlin
	+49 (0) 30 30686 700
	(24h am Tag erreichbar)

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878. Zusätzliche Informationen zu Risiken für Gesundheit und / oder Umwelt sind in den Abschnitten enthalten. 11 und 12 dieses Blattes.

GefahrenEinstufung und Indikation:		
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 07/04/2024 Gedruck 07/04/2024 Seite Nummer 2 / 9 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022)	DE	
	S69950 - WEINSÄURE				
ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>					
Warnungen:	Gefahr				
Gefahrenhinweise:	H318				
Vorsichtshinweis:	P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten gründlich ausspülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, wenn dies einfach ist. Spülen Sie weiter.				
	P280 Augen/Gesicht schützen.				
	P310 Bei Unwohlsein sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.				
Enthält:	L (+) WEINSÄURE				
N. CE:	201-766-0				
2.3. Andere Gefahren					
Der Stoff hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitäts-(PBT)-Eigenschaften und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB).					
Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.					
ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen					
3.1. Substanzen					
Enthält:					
Identifikation	x = Conc. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)				
L (+) WEINSÄURE					
INDEX	95 ≤ x < 100	Eye Dam. 1 H318			
CE	201-766-0				
CAS	87-69-4				
Reg. REACH	01-2119537204-47				
Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes angegeben.					
3.2. Mischungen					
Nicht relevante Informationen					
ABSCHNITT 4: Erstehilfemaßnahmen					
4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen					
AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten spülen, dabei die Augenlider gut öffnen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.					
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Duschen Sie sofort. Waschen Sie die kontaminierten Kleidungsstücke, bevor Sie sie wieder verwenden.					
EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.					
VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.					
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen					
Das Produkt verursacht schwere Augenschäden.					
4.3. Hinweise auf sofortige Arztbesuche und spezielle Behandlungen					
Symptomatisch behandeln. Bei Kontakt mit den Augen einige Minuten lang gründlich ausspülen. Bei Augenschäden oder schwerwiegenden Augensymptomen wenden Sie sich an Ihren Arzt.					
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung					
5.1. Feuer bekämpfen					
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL					
Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.					
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL					
Niemand Bestimmtes.					

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung, wie z. B. ein Druckluft-Atemschutzgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Vermeiden Sie Staubbildung, indem Sie das Produkt mit Wasser besprühen, sofern keine Kontraindikationen vorliegen.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das verschüttete Produkt und geben Sie es zur Wiedergewinnung oder Entsorgung in Behälter. Wenn keine Kontraindikationen vorliegen, entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt anhand von Abschnitt 10. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu gelangen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen, an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt auf. Bewahren Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien auf, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung bei Freizeitaktivitäten. Befolgen Sie bei der Verwendung die in den Punkten 7.1 und 7.2 dieses Dokuments aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Regulatorische Hinweise:

CHE	Suisse / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA). Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen ... / >>

L (+) WEINSÄURE

Threshold limit value

Kerl	Staat	TWA/8h		STEL/15min		Anmerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
MAK	CHE	2		4		
VME/VLE	CHE	2		4		
AGW	DEU	2		4 (C)		INALAB
MAK	DEU	2		4		INALAB

Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC

Referenzwert in Süßwasser	NPI
Referenzwert im Meerwasser	NPI
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	NEA
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	NEA
Referenzwert für Meerwasser, intermittierende Freisetzung	NPI
Referenzwert für Süßwasser, intermittierende Freisetzung	NPI
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	NPI
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	NEA
Referenzwert für die Atmosphäre	NPI

Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Konsumenten				Auswirkungen auf die Arbeiter			
	Lokal	Sistemici	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch
	akut	akut	chronisch	cronici	akut	akut	chronisch	chronisch
Oral		NPI		NPI				
Inhalation				NPI				NPI
Dermal	LOW	NPI	LOW	NPI	LOW	NPI	LOW	NPI

Legende:

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = alveolengängige Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.
VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Expositionskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist durch eine wirksame lokale Absaugung für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes zu sorgen.

Fragen Sie bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls Ihren Chemikalienlieferanten um Rat.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Augenmuschel bereit.

HANDSCHUTZ

Ist ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten, wird empfohlen, die Hände mit durchdringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials muss auch der Verwendungsprozess des Produkts und der daraus resultierenden Zusatzprodukte bewertet werden. Bedenken Sie bitte auch, dass es bei Latexhandschuhen zu Sensibilisierungserscheinungen kommen kann.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für die Berufskategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Wir empfehlen das Tragen einer luftdichten Schutzbrille (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, sofern in der chemischen Risikobewertung nichts anderes angegeben ist.

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich derjenigen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	kristalliner	
Farbe	Feststoff	
Geruch	Weiß	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	geruchlos	
Anfänglicher Siedepunkt	166°C 179,1°C	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 07/04/2024 Gedruck 07/04/2024 Seite Nummer 5 / 9 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022)	DE	
	S69950 - WEINSÄURE				
ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>					
Untere Explosionsgrenze		Nicht anwendbar			
Obere Explosionsgrenze		Nicht anwendbar			
Flammpunkt	>	100 °C			
Selbstentzündungstemperatur	>	375 °C			
Zersetzungstemperatur		475 °C			
pH-Wert		2,2			
Kinematische Viskosität		Nicht anwendbar			
Dynamische Viskosität		Nicht anwendbar			
Löslichkeit		wasserlöslich			
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:		< 0			
Dampfdruck		Nicht anwendbar			
Dichte und/oder relative Dichte		1,76 g/cm3			
Relative Dampfdichte		Nicht anwendbar			
Eigenschaften der Partikel	Korngröße:	<	1000 ug		
9.2. Andere Informationen					
9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen					
Sprengstoffe					
Sprengstoffe		Hinweis: Nicht explosiv			
9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen					
Molekulargewicht g/mol	150,090				
Gesamtfeststoffgehalt (250 °C / 482 °F)	100,00 %				
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv				
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend				
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität					
10.1. Reaktivität					
Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.					
10.2. Chemische Stabilität					
Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.					
10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen					
Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind gefährliche Reaktionen nicht vorhersehbar.					
10.4. zu vermeidende Umstände					
Keine besondere. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte.					
10.5. Inkompatible Materialien					
Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Silber.					
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte					
Kohlenstoffoxide.					
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben					
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008					
Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen					
Information nicht verfügbar					
Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen					
AUGEN: Verursacht schwere Augenschäden.					

	CLEMENTONI SPA	Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 07/04/2024 Gedruck 07/04/2024 Seite Nummer 6 / 9 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022)	DE
	S69950 - WEINSÄURE		

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Verzögerte und sofortige Wirkungen und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Verursacht schwere Augenschäden

Interaktive Effekte

Es sind keine Informationen über interaktive Wirkungen des Produkts bekannt.

AKUTE TOXIZITÄT

L (+) WEINSÄURE

LD50 (Haut):

LD50 (oral):

> 2000 mg/kg rat

> 2000 mg/kg rat

HAUTÄTZUNG / HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

ATEMWEGE ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF KEIMZELLEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION Es

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI SAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Hinweise zu anderen Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Gemäß den guten Arbeitspraktiken verwenden, wobei eine Dispergierung des Produkts in der Umwelt vermieden wird. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

L (+) WEINSÄURE

LC50 - Fische

EC50 - Krebstiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

Chronische NOEC für Fische

Chronische NOEC für Algen / Wasserpflanzen

> 100 mg/l/96h brachydanio rerio

93,31 mg/l/48h daphnia magna

51,4 mg/l/72h selenastrum capricornutum

43,141 g/l

3,125 mg/l

	CLEMENTONI SPA	Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 07/04/2024 Gedruck 07/04/2024 Seite Nummer 7 / 9 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022)	DE	
	S69950 - WEINSÄURE			
ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie ... / >>				
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit				
L (+) WEINSÄURE Löslichkeit in Wasser Schnell abbaubar				1390 g/l
12.3. Bioakkumulationspotential				
Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar.				
12.4. Mobilität im Boden				
Über die Mobilität des Produkts im Boden sind keine Informationen bekannt.				
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung				
Der Stoff hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitätseigenschaften (PBT) und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB)..				
12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems				
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die untersuchte Umwelt aufgeführt.				
12.7. Andere Nebenwirkungen				
Es sind keine Informationen über andere unerwünschte Wirkungen bekannt, die zuvor nicht angegeben wurden.				
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung				
13.1. Abfallbehandlungsmethoden				
Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss auf der Grundlage der geltenden Gesetze beurteilt werden. Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften anvertraut werden. KONTAMINIERTE VERPACKUNG Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.				
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport				
Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.				
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar				
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar				
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar				
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar				

	CLEMENTONI SPA S69950 - WEINSÄURE	Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 07/04/2024 Gedruck 07/04/2024 Seite Nummer 8 / 9 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022) DE
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>		
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer Nicht anwendbar 14.7. Massenversand gemäß IMO-Gesetze Das Produkt ist nicht für den Massentransport vorgesehen.		
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften		
15.1. Spezifische Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften für den Stoff oder das Gemisch Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG:Keiner Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 Keiner Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Unzutreffend Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH) Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$. Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) Keiner Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012: Keiner Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen: Keiner Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: Keiner Hygienechecks Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2. 15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht erstellt / liegt noch nicht vor.		
ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben		
Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Blattes: Eye Dam. 1 H318 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 Verursacht schwere Augenschäden. LEGENDE: - ADR: Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - CAS: Chemical Abstract Service Number - CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv) - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008 - DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level - EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Bevölkerung Wirkung zeigt - EmS: Notfallplan - GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung chemischer Produkte - IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association - IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der zu testenden Bevölkerung - IMDG: Internationaler Seekodex für die Beförderung gefährlicher Güter - IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation - INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung - LC50: Tödliche Konzentration 50 % - LD50: Tödliche Dosis 50 % - OEL: Arbeitsplatzexpositionsniveau		

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositions niveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-DECKE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Gewässergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der aktuellsten Version vorliegenden Wissensstand. Der Nutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts interpretiert werden. Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch. Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das für die Verwendung chemischer Produkte verantwortlich ist.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 03 / 04 / 05 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II von REACH - Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S69952
Name	NATRIUMCARBONAT
INDEX-Nummer	011-005-00-2
EG-Nummer	207-838-8
CAS-Nummer	497-19-8
Registrierungsnummer	01-2119485498-19

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Natriumcarbonat zur Verwendung bei Freizeitaktivitäten. Verbrauchernutzung.
---------------------------	--

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI Spa	
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE	
Standort und Bundesland	62019 RECANATI	(MC)
	ITALIA	
	tel. 071 75811	
	fax 071 758123	
E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it	
Anbieter:	Reparto Tecnico	

1.4. Notrufnummer (Deutschland)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Giftnotruf der Charité Berlin
	+49 (0) 30 30686 700
	(24h am Tag erreichbar)

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878. Zusätzliche Informationen zu Risiken für Gesundheit und / oder Umwelt sind in den Abschnitten enthalten. 11 und 12 dieses Blattes.

GefahrenEinstufung und Indikation:

Augenreizung, Kategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen:	Achtung
Gefahrenhinweise: H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Vorsichtshinweis: P280 P337+P313 P264 P305+P351+P338	Augen/Gesicht schützen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nach Gebrauch gründlich die Hände waschen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Enthält:	Natriumcarbonat
INDEX	011-005-00-2

2.3. Andere Gefahren

Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Natriumcarbonat INDEX 011-005-00-2 CE 207-838-8 CAS 497-19-8 Reg. REACH 01-2119485498-19	95 ≤ x < 100	Eye Irrit. 2 H319

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

3.2. Mischungen

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 15 Minuten lang reichlich mit Wasser spülen und dabei die Augenlider weit öffnen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und reichlich mit Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.
EINATMEN: Bringen Sie die Person an die frische Luft. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.
VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt aufsuchen. Lösen Sie Erbrechen nur auf Anweisung Ihres Arztes aus. Verabreichen Sie nichts oral, wenn die Person bewusstlos ist und es sei denn, der Arzt hat dies genehmigt.

	CLEMENTONI SPA S69952 - NATRIUMCARBONAT	Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 09/04/2024 Gedruck 09/04/2024 Seite Nummer 3 / 10 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022) DE
ABSCHNITT 4: Ersthilfemaßnahmen ... / >>		
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen EINATMEN: Kann Reizungen der Nase, des Rachens und der Lunge verursachen. Bei höheren Konzentrationen: Husten. Wiederholte oder längere Exposition: Gefahr von Halsschmerzen und/oder Nasenbluten. HAUTKONTAKT: Längerer Hautkontakt kann zu Reizungen führen. KONTAKT MIT DEN AUGEN: Verursacht schwere Augenreizung. Symptome: Rötung, Tränenfluss, Schwellung des Gewebes. VERSCHLUCKEN: Kann schwere Reizungen verursachen. Symptome: Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall. 4.3. Hinweise auf sofortige Arztbesuche und spezielle Behandlungen Symptomatisch behandeln. Bei Kontakt mit den Augen einige Minuten lang gründlich ausspülen.		
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1. Feuer bekämpfen GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Niemand Bestimmtes. 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn Staub in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt wird und eine Zündquelle vorhanden ist, mit Luft explosive Gemische bilden. Der Brand kann durch den möglicherweise aus dem Behälter austretenden Feststoff, bei hohen Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen entstehen oder weiter angeheizt werden. 5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute ALLGEMEINE INFORMATIONEN Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation gelangen darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften. AUSRÜSTUNG Normale Brandbekämpfungskleidung, wie z. B. ein Druckluft-Atmungsgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).		
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen Vermeiden Sie Staubbildung, indem Sie das Produkt mit Wasser besprühen, sofern keine Kontraindikationen vorliegen. Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Notfalleinsätze. 6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern. 6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung Sammeln Sie das verschüttete Produkt und geben Sie es zur Wiedergewinnung oder Entsorgung in Behälter. Wenn keine Kontraindikationen vorliegen, entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt anhand von Abschnitt 10. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen. 6.4. Verweis auf andere Abschnitte Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.		
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung		
7.1. Hinweise zum sicheren Umgang Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu gelangen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen.		

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 09/04/2024 Gedruckt 09/04/2024 Seite Nummer 4 / 10 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022)		DE																																																																																																						
	S69952 - NATRIUMCARBONAT																																																																																																										
ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>																																																																																																											
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten																																																																																																											
Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen, an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt auf. Bewahren Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien auf, siehe Abschnitt 10.																																																																																																											
7.3. Spezifische Endanwendungen																																																																																																											
Verwendung bei Freizeitaktivitäten. Befolgen Sie bei der Verwendung die in den Punkten 7.1 und 7.2 dieses Dokuments aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen.																																																																																																											
ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen																																																																																																											
8.1. Regelparameter																																																																																																											
<table><tr><th colspan="9">Natriumcarbonat</th></tr><tr><th colspan="9">Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC</th></tr><tr><td colspan="6">Referenzwert für Sedimente im Süßwasser</td><td colspan="3">NPI</td></tr><tr><td colspan="6">Referenzwert für Sedimente im Meerwasser</td><td colspan="3">NPI</td></tr><tr><td colspan="6">Referenzwert für die Atmosphäre</td><td colspan="3">NPI</td></tr><tr><th colspan="9">Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL</th></tr><tr><th rowspan="2">Ausstellungsstraße</th><th colspan="4">Auswirkungen auf Konsumenten</th><th colspan="4">Auswirkungen auf die Arbeiter</th></tr><tr><th>Lokal akut</th><th>Sistemici akut</th><th>Lokal chronisch</th><th>Systemisch cronici</th><th>Lokal akut</th><th>Systemisch akut</th><th>Lokal chronisch</th><th>Systemisch chronisch</th></tr><tr><td>Oral</td><td></td><td>LOW</td><td></td><td>LOW</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Inhalation</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>5 mg/m3</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>10 mg/m3</td><td>LOW</td></tr><tr><td>Dermal</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td><td>LOW</td></tr></table>									Natriumcarbonat									Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC									Referenzwert für Sedimente im Süßwasser						NPI			Referenzwert für Sedimente im Meerwasser						NPI			Referenzwert für die Atmosphäre						NPI			Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL									Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Konsumenten				Auswirkungen auf die Arbeiter				Lokal akut	Sistemici akut	Lokal chronisch	Systemisch cronici	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Oral		LOW		LOW					Inhalation	LOW	LOW	5 mg/m3	LOW	LOW	LOW	10 mg/m3	LOW	Dermal	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	
Natriumcarbonat																																																																																																											
Voraussichtliche Konzentration ohne Auswirkung auf die Umwelt – PNEC																																																																																																											
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser						NPI																																																																																																					
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser						NPI																																																																																																					
Referenzwert für die Atmosphäre						NPI																																																																																																					
Gesundheit – Abgeleiteter No-Effect-Level – DNEL / DMEL																																																																																																											
Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Konsumenten				Auswirkungen auf die Arbeiter																																																																																																						
	Lokal akut	Sistemici akut	Lokal chronisch	Systemisch cronici	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch																																																																																																			
Oral		LOW		LOW																																																																																																							
Inhalation	LOW	LOW	5 mg/m3	LOW	LOW	LOW	10 mg/m3	LOW																																																																																																			
Dermal	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW	LOW																																																																																																			
VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.																																																																																																											
Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die vom ACGIH festgelegten professionellen Expositionsgrenzwerte für inerten Staub zu berücksichtigen, der nicht anderweitig klassifiziert ist (einatembare PNOC-Fraktion: 3 mg/m3; einatembare PNOC-Fraktion: 10 mg/m3). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte empfehlen wir den Einsatz eines P-Filters, dessen Klasse (1, 2 oder 3) auf Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung gewählt werden muss.																																																																																																											
8.2. Expositionskontrollen																																																																																																											
Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch wirksame lokale Absaugung sicherzustellen.																																																																																																											
Fragen Sie bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls Ihren Chemikalienlieferanten um Rat.																																																																																																											
Persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.																																																																																																											
Stellen Sie eine Notdusche mit Augenmuschel bereit.																																																																																																											
HANDSCHUTZ																																																																																																											
Ist ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten, wird empfohlen, die Hände mit durchdringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).																																																																																																											
Für die endgültige Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials muss auch der Verwendungsprozess des Produkts und der daraus resultierenden Zusatzprodukte bewertet werden. Bedenken Sie bitte auch, dass es bei Latexhandschuhen zu Sensibilisierungserscheinungen kommen kann.																																																																																																											
HAUTSCHUTZ																																																																																																											
Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für die Berufskategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.																																																																																																											
AUGENSCHUTZ																																																																																																											
Wir empfehlen das Tragen einer luftdichten Schutzbrille (siehe Norm EN 166).																																																																																																											
ATEMSCHUTZ																																																																																																											
Wir empfehlen die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske vom Typ P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und der tatsächliche Bedarf auf der Grundlage des Ergebnisses der Risikobewertung (siehe Norm EN 149) definiert werden müssen.																																																																																																											
KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG																																																																																																											
Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich derjenigen aus Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.																																																																																																											
ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften																																																																																																											
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften																																																																																																											
Eigentum			Wert			Information																																																																																																					
Physischer Zustand			Staub																																																																																																								
Farbe			Weiß																																																																																																								

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 09/04/2024 Gedruck 09/04/2024 Seite Nummer 5 / 10 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022)	DE
	S69952 - NATRIUMCARBONAT			
ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>				
Geruch	geruchlos			
Schmelz- oder Gefrierpunkt	851 °C			
Anfänglicher Siedepunkt	Nicht zutreffend			
Entflammbarkeit	nicht brennbar			
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend			
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend			
Flammpunkt	Nicht zutreffend			
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend			
Zersetzungstemperatur	400 °C			
pH-Wert	11,3		Temperatur: 25 °C	
Kinematische Viskosität	Nicht zutreffend			
Löslichkeit	wasserlöslich			
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht zutreffend			
Dampfdruck	nicht verfügbar			
Dichte und/oder relative Dichte	2,53 g/cm3		Temperatur: 20 °C	
Relative Dampfdichte	Nicht zutreffend			
Eigenschaften der Partikel	nicht bestimmt			
9.2. Andere Informationen				
9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen				
Sprengstoffe				
Sprengstoffe			Hinweis: Nicht explosiv	
9.2.2. Weitere Sicherheitsfunktionen				
Molekulargewicht g/mol	106,000			
Gesamtfeststoffgehalt (250 °C / 482 °F)	100,00 %			
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv			
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend			
ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität				
10.1. Reaktivität				
Unter normalen Einsatzbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen.				
10.2. Chemische Stabilität				
Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.				
10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen				
Staub ist potenziell explosiv, wenn er mit Luft vermischt wird.				
10.4. zu vermeidende Umstände				
Vermeiden Sie die Ansammlung von Staub in der Umgebung.				
10.5. Inkompatible Materialien				
Feines Aluminium.				
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte				
Mögliche Bildung von Kohlenoxiden.				
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben				
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008				
Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen				
Information nicht verfügbar				
Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen				

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

EINATMEN: Kann Reizungen der Nase, des Rachens und der Lunge verursachen. Bei höheren Konzentrationen: Husten. Wiederholte oder längere Exposition: Gefahr von Halsschmerzen und/oder Nasenbluten.

HAUTKONTAKT: Längerer Hautkontakt kann zu Reizungen führen.

KONTAKT MIT DEN AUGEN: Verursacht schwere Augenreizung.

VERSCHLUCKEN: Kann schwere Reizungen verursachen.

Verzögerte und sofortige Wirkungen und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Verursacht schwere Augenreizung. Kann bei Verschlucken zu schweren Reizungen führen. Kann bei Einatmen und/oder bei längerem Hautkontakt zu Reizungen führen.

Interaktive Effekte

Es sind keine Informationen über interaktive Wirkungen des Produkts bekannt.

AKUTE TOXIZITÄT

Natriumcarbonat

LD50 (Haut): > 2000 mg/kg rabbit

LD50 (mündlich): 2800 mg/kg rat

LC50 (Einatmen von Nebeln/Stäuben): 2,3 mg/l/2h rat

HAUTÄTZUNG / HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

ATEMWEGE ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF KEIMZELLEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION Es

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI SAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Hinweise zu anderen Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie**12.1. Toxizität**

	CLEMENTONI SPA		Revision Nr. 3 Überarbeitungsdatum 09/04/2024 Gedruck 09/04/2024 Seite Nummer 7 / 10 Ersetzt Revision:2 (Überarbeitungsdatum 15/03/2022) DE
	S69952 - NATRIUMCARBONAT		
ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie ... / >>			
Natriumcarbonat			
LC50 - Fische		300 mg/l/96h lepomis macrochirus	
EC50 - Krebstiere		> 200 mg/l/48h daphnia magna	
EC50 - Algen / Wasserpflanzen		800 mg/l/72h	
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit			
Natriumcarbonat			
Löslichkeit in Wasser		212,5 g/l @ 20°C	
12.3. Bioakkumulationspotential			
Gilt nicht für anorganische Stoffe.			
12.4. Mobilität im Boden			
Über die Mobilität des Produkts im Boden sind keine Informationen bekannt.			
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			
Dieses Produkt ist oder enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB definiert ist.			
12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems			
Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die untersuchte Umwelt aufgeführt.			
12.7. Andere Nebenwirkungen			
Es sind keine Informationen über andere unerwünschte Wirkungen bekannt, die zuvor nicht angegeben wurden.			
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung			
13.1. Abfallbehandlungsmethoden			
Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss auf der Grundlage der geltenden Gesetze beurteilt werden.			
Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften anvertraut werden.			
KONTAMINIERTE VERPACKUNG			
Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.			
ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport			
Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer			
Nicht anwendbar			
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
Nicht anwendbar			
14.3. Transportgefahrenklassen			
Nicht anwendbar			
14.4. Verpackungsgruppe			
Nicht anwendbar			

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht anwendbar

14.7. Massenversand gemäß IMO-Gesetze

Das Produkt ist nicht für den Massentransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Enthaltene Stoffe

Punkt	75	Natriumcarbonat
		Reg. REACH: 01-2119485498-19

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Unzutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausführnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienechecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht erstellt / liegt noch nicht vor.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Blattes:

Eye Irrit. 2 H319	Augenreizung, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizung.
----------------------	---

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- CE: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
- EC50: Konzentration, die bei 50 % der zu testenden Bevölkerung Wirkung zeigt
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Klassifizierung und Kennzeichnung chemischer Produkte
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der zu testenden Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seekodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzexpositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV-OBERFLÄCHE: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Gewässergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDS-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der aktuellsten Version vorliegenden Wissensstand. Der Nutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen im Hinblick auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts interpretiert werden. Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, liegt es in der Verantwortung des Anwenders, die geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Wir übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch. Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das für die Verwendung chemischer Produkte verantwortlich ist.

KLASSIFIZIERUNGSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision
In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:
01 / 03 / 04 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14 / 15.